

An die Empfänger
der Mitteilungen der Kirchenleitung
der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche

8. März 2001
15/00-01

Stellungnahme der Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche zum Verhältnis von Taufe und Konfirmation

Liebe Schwestern und Brüder,

aus unterschiedlichen Gründen ist es in unserer Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in letzter Zeit zu einem Nachdenken über das Verhältnis von Taufe und Konfirmation gekommen. Es können dabei theologische Gedanken im Vordergrund stehen, etwa die Frage, ob im Anschluss an eine Erwachsenentaufe eine Konfirmation stattfinden soll oder nicht. Es können dabei auch ganz praktische Entscheidungen eine Rolle spielen, etwa die Frage, inwiefern die Konfirmation zur Stimmberechtigung in Gemeindeversammlungen Voraussetzung ist. Die folgenden Darlegungen sollen dem diesbezüglichen Klärungsbedarf entgegenkommen.

1) Das Sakrament der Taufe

Die biblisch sachgerechte Verwaltung der Sakramente und die Verkündigung des Evangeliums sind und bleiben das Herzstück unserer Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Durch die Taufe mit Wasser auf den Namen (*eis onoma*) des dreieinigen Gottes wird für Eltern, Paten und Gemeinde sichtbar und hörbar der grundlegende Eigentumswechsel des Täuflings markiert. Dieser bedeutet einerseits, dass Gott in der Taufe Sündenvergebung und damit ewiges Leben wirkt. Durch die Taufe wird der Täufling von den Mächten des Bösen erlöst und der einzigartigen Macht des dreieinigen Gottes unterstellt. Dieser Vorgang bleibt einmalig und unwiederholbar. Andererseits wird dem Getauften durch die Eingliederung in die Gemeinde die Gnadengabe der Sündenvergebung sein ganzes weiteres Leben lang angeboten. Nach einer angemessenen Unterweisung hat der getaufte Christ die Möglichkeit, am Sakrament des Altars teilzuhaben.

Der eigentlich zur reformierten Tradition zählende, aber immer wieder auch in der lutherischen Kirche zu hörende Einwand gegen die Kindertaufe, Kinder hätten doch noch gar nicht gesündigt, verkennt den biblischen Unheilsbegriff der Sünde. Denn Sünde ist weit mehr als nur die Tatsünde. Sünde ist vielmehr auch derjenige Machtbereich der Welt, in den alle Menschen hineingeboren werden. Die Sünde ist damit eine Wirklichkeit, in der sich alle Menschen vorfinden. Sie ist der Machtbereich der Vergänglichkeit. Sünde und Tod sind auf unheilvolle Weise verstrickt. Der Tod ist der Sünde Sold. Aus diesem Machtbereich hat Jesus Christus befreit und damit das ewige Leben ge-

schenkt. Die grundlegende Entmachtung der Sünde ist durch das Kreuz Christi ein für alle Male geschehen. Die Einbindung in dieses Geschehen geschieht durch die Taufe. Jeder Christ ist durch das Taufen in den Tod Jesu der Sünde gegenüber gestorben (vgl. Römer 3,23; 5,12; 6,3-7.23).

So gilt es bereits an dieser Stelle deutlich festzuhalten: Die Kindertaufe ist keinesfalls eine »halbe Sache«, die erst durch die spätere Konfirmation volle Wirksamkeit bekommt. Diese Sichtweise, wonach die Konfirmation eine qualitative Vervollkommnung der Taufe sei, ist ein Missverständnis von Kindertaufe und Konfirmation. Ihr gilt es entschieden entgegenzuwirken.

2) Die kirchliche Handlung der Konfirmation

In der Alten Kirche wurden im Anschluß an den Taufakt die Salbung des Täuflings mit geweihtem Öl und die Handauflegung vorgenommen. Diese Handlungen blieben in der altrömischen Tradition dem Bischof vorbehalten. Im Mittelalter kam es zu einer zeitlichen Abtrennung von der Taufe. Die »Firmung« wurde seit dem 12. Jh. zu einem selbständigen, neben der Taufe stehenden Sakrament. In der reformatorischen Kirche gab es am Anfang noch keine einheitliche Regelung. Einigkeit bestand jedoch darin, die Firmung nicht auf eine Ebene mit der Taufe zu stellen. Die Taufe ist ein Sakrament, die Firmung nicht. Die Taufe ist von Christus selbst geboten, zu ihr gehört das sichtbare Zeichen des Wassers unter Gottes Wort. Beides trifft für die Firmung nicht zu. Gegen ein sakramentales Verständnis der Firmung, mit dem eine Schmälerung der Taufe einhergeht, konnte LUTHER heftig polemisieren (»Affenspiel«, »rechter Lügentand« in: Sermon von dem ehelichen Leben 1522). Allerdings setzte sich dann in der reformatorischen Kirche die evangelische Konfirmation durch. Sie war von Anfang an sowohl eine theologisch vieldeutige als auch liturgisch mannigfaltige Handlung. Mit ihr gingen verschiedene Motive einher, u.a. a) Die Zulassung zum Heiligen Abendmahl. b) Die Aufnahme in die Gemeinde (Böhmische Brüder). c) Das öffentliche Bekenntnis, wodurch es zur Taufbunderneuerung kommt (SPENER). d) Eine besondere Form ist, wenn die Konfirmation nicht als eine einmalige Handlung begangen wird, sondern sie in regelmäßigen Abständen wiederholt wird. ZWINGLI kann als »Vater der katechetischen Konfirmation« (W.MAURER, Geschichte der Firmung und Konfirmation bis zum Ausgang der lutherischen Orthodoxie, S.27) bezeichnet werden.

Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche hat unmissverständlich festgehalten: Konfirmation „ist nach lutherischem Verständnis eine von der Kirche geordnete Handlung, die nicht im apostolischen Wort ihre Begründung hat.“ (in: Neuregelung von kirchlicher Unterweisung und Konfirmation in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Beschluss der 7. Kirchensynode der SELK 1991, Druck von 1999, S.3). Gerade daraus ergibt sich der Auftrag, sich in Verantwortung vor Gott und den Gemeinden sorgfältig Gedanken über Inhalt und Gestaltung der Konfirmation zu machen.

Die Konfirmation erwächst aus dem Auftrag der Kirche zur Unterweisung ihrer Getauften (Mt 28,19f). Diese festgelegte Reihenfolge von Taufen und anschließendem Lehren ist gerade kein Akt des menschlichen Willensentschlusses. Damit das sachgemäß geschieht, ist eine gründliche Unterweisung erforderlich. Die Konfirmanden sollen erfahren, dass jeder Christ aus den Verheißungen Gottes lebt. Dazu gehört das Angenommensein von Gott in der Taufe als grundlegendes Ereignis sowie die Notwendigkeit einer lebenslang zu empfangenden Absolution, die sich im Sakrament des Abendmahls in besonderer Art »leiblich verdichtet«. Die Konfirmation steht damit in sehr enger Beziehung zu den beiden Sakramenten Taufe und Abendmahl. Sie dient „der Befestigung der Taufgnade. In ihr bekennen sich die Konfirmanden zu ihrer Taufe. Sie bekennen, daß sie sich von dem Bösen lossagen und ihr Vertrauen auf die Gnade des dreieinigen Gottes setzen. Sie bezeugen, daß sie sich zum Worte Gottes und zum Heiligen Abendmahl in der evangelisch-lutherischen Kirche halten und im Glauben bleiben und wachsen wollen.“ (in: Mit Christus leben. Wegweisung für evangelisch-lutherische Christen, S.47).

Für das persönliche Christenleben werden durch die Konfirmation bestimmte Rechte erworben. Dazu zählt einmal die öffentlich erteilte Zulassung zum Heiligen Abendmahl, sofern in der Gemeinde die Praxis der Frühkommunion nicht geübt wird. Zum anderen erwerben die Konfirmanden das

Recht zur Ausübung des Patenamtes. Und schließlich erhalten alle konfirmierten Gemeindeglieder mit Vollendung des 16. bzw. 18. Lebensjahres Stimmberechtigung auf den Gemeindeversammlungen (vgl. Muster einer Gemeindeordnung für die Gemeinden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, 500.3). Es versteht sich von selbst, dass die Konfirmanden im Unterricht über diese ihre Rechte besonders intensiv informiert werden müssen.

3) Zu den aktuellen theologischen und praktischen Fragen

Durch die Taufe in einer zur Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche gehörenden Gemeinde wird die Gliedschaft dieser Kirche erlangt. Daraus ergeben sich Rechte und Pflichten: „Die Gemeindeglieder können erwarten, dass der Pfarrer das Wort Gottes bekenntnismäßig verkündet, die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet, sie nach Gottes Wort und dem ev.-luth. Bekenntnis unterweist, ihnen seelsorgerlich dient und die kirchlichen Amtshandlungen nach den Ordnungen der Kirche gewährt“ (Muster einer Gemeindeordnung für die Gemeinden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, § 5(1)). Zu den Pflichten zählt, dass kirchliche Aufgaben und Dienste übernommen werden sollen. Auch besteht für diejenigen, die über ein eigenes Einkommen verfügen, die Verpflichtung zum Kirchbeitrag (Grundordnung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Artikel 9). Die Stimmberechtigung in der Gemeindeversammlung ist – wie oben bereits gesagt – an die Konfirmation gebunden. Wenn Konfirmierte ihre Pflichten nicht erfüllen, indem sie sich dem Gemeindeleben fernhalten oder/und nicht zum finanziellen Unterhalt beitragen, dann wird der Kirchenvorstand mit ihnen darüber sprechen müssen. Letztendlich kann es auch zum Ausschluss aus der Gemeinde kommen. Solange Konfirmierte nicht ausgeschlossen oder aus der Gemeinde ausgetreten sind, haben sie allerdings als Gemeindeglieder zu gelten.

Unterschiedlich wird in unserer Kirche mit entsprechenden praktischen Konsequenzen die Frage beantwortet, ob diejenigen, die als Erwachsene getauft werden, einer anschließenden Konfirmation bedürfen. Als Argument für eine solche Entscheidung lässt sich geltend machen: In der Konfirmation, die sich der Erwachsenentaufe anschließt, bekennt der Täufling, dass er mit Gottes Hilfe bei der evangelisch-lutherischen Kirche bleiben will (vgl. das SELK-Alternativformular von Agende III zur Konfirmation: „Wollt ihr darum bei der evangelisch-lutherischen Kirche, die diesen Glauben lauter und rein bekennt, bleiben und euch zu ihren Gottesdiensten und Sakramenten halten, so sprecht: Ja, mit Gottes Hilfe.“). Als Argument gegen eine solche Entscheidung lässt sich sagen, dass der ungetaufte Erwachsene bei der Erwachsenentaufe die an ihn gerichteten Tauffragen persönlich beantwortet. Dadurch geschieht die Aufnahme sowohl in den göttlichen Gnadenbund als auch in die Gemeinde mit ihrer Kirche. Die Konfirmation braucht hier deshalb nicht mehr als ein anschließender Akt angefügt zu werden. In diesem Zusammenhang gilt die prägnante Formulierung von MAHRENHOLZ von 1952: „Einmal kann die Konfirmation nicht mehr *g e b e n*, als die Erwachsenentaufe gibt. Zum anderen kann die Konfirmation nicht mehr *f o r - d e r n*, als die Erwachsenentaufe fordert.“ (CH.MAHRENHOLZ, Begleitwort zur Ordnung der Konfirmation für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, S.7). Dass die Konfirmation bei der Erwachsenentaufe aus diesen Gründen nach unserer Meinung entfallen sollte, hat selbstverständlich keinerlei Auswirkungen auf den rechtlichen Status des getauften Erwachsenen. Die Erwachsenentaufe schließt die Zulassung zum Heiligen Abendmahl, das Recht zur Ausübung des Patenamtes und die Stimmberechtigung auf Gemeindeversammlungen *per se* ein.

Zu überlegen wäre allerdings, ob bei der liturgischen Neugestaltung der Ordnung für die Erwachsenentaufe ohne sich anschließende Konfirmation das berechtigt wahrgenommene »Defizit«, nämlich das wörtliche Bekenntnis zur evangelisch-lutherischen Kirche, durch einen geeigneten Satz des handelnden Amtsträgers ausgeglichen werden kann. Ein solcher Satz sollte öffentlich machen, dass es mit dem Getauften vor seiner Taufe zu intensiven Gesprächen über Taufe und Kirchzugehörigkeit gekommen ist und dieser die oben wiedergegebene Frage nach dem SELK-Alternativformular zustimmend bejaht hat. Dieser Satz könnte im Anschluss an die eigentliche Taufhandlung zwischen Handauflegung und abschließendem Gebet gesprochen werden.

Bei der Taufe Erwachsener sind Paten nicht erforderlich, aber es können den Getauften Vertrauenspersonen aus der Gemeinde an die Seite gestellt werden, um sie eine Zeitlang beim Hineinwachsen in den Glauben und in die Gemeinde zu begleiten.

Grundsätzlich gelten diese Überlegungen auch bei Jugendlichen. Es ist aber sicherlich eine besondere Situation, wenn ein ungetaufter Jugendlicher etwa aufgrund von freundschaftlichen Kontakten zu jungen Christen am Konfirmandenunterricht teilnimmt. Fällt die Entscheidung des Ungetauften so aus, dass er sich mit den anderen Konfirmanden zusammen konfirmieren lassen will, gibt es die Möglichkeit, ihn in einem angemessenen Zeitraum vor der Konfirmation oder im Konfirmationsgottesdienst zu taufen. Nach dem oben Gesagten sollte der Jugendliche wegen seines jugendlichen Alters ca. ein Jahr vor der Konfirmation getauft werden. An diesem Gemeindegottesdienst könnten andere Konfirmanden beteiligt werden. Dadurch würde der Gefahr gewehrt, dass die Taufe als bloße Voraussetzung für die Teilnahme an der Konfirmationshandlung angesehen wird. Wird die Taufe des Jugendlichen im Konfirmationsgottesdienst vollzogen, gilt das, was über die Erwachsenentaufe gesagt wurde.

Am schwierigsten wird die Situation, wenn ein Gemeindeglied, das als Kind getauft wurde, sich nicht konfirmieren lässt. Ist solch ein Gemeindeglied zum Abendmahl zugelassen oder nicht? Darf das Patenamtsamt ausgeübt werden oder nicht? Besteht Stimmrecht bei den Gemeindeversammlungen oder nicht? Ist Kirchbeitrag zu zahlen oder nicht? – Gewiss, diesen Fall gibt es nicht so oft, wofür wir zunächst dankbar sein sollten. Tritt ein solcher Fall aber dennoch ein, so hat der zuständige Seelsorger sowohl sensibel als auch sorgfältig die Motive für die Ablehnung der Konfirmation zu erkunden. Sie könnten z.B. den Unterricht mit seinen vielen Anforderungen oder die weiten Wege dorthin in mancher Diasporasituation betreffen. Hier sollte nach hilfreichen Wegen gesucht werden, die jeweils den Einzelfall im Blick haben. Die Ablehnung der Konfirmation könnte aber auch auf ein einseitiges, möglicherweise falsches Konfirmationsverständnis zurückgehen. Wenn der Einwand z.B. darin besteht, die Verpflichtung bei der evangelisch-lutherischen Kirche zu bleiben, werde als »religiöse Engführung« verstanden, sollte der Seelsorger unmissverständlich darauf hinweisen, dass die Kirche Jesu Christi auf Erden niemals als ein abstraktes Gebilde verstanden werden kann. Die konkrete Einbindung in eine »leibliche« Gemeinde gehört seit der apostolischen Frühzeit konstitutiv immer mit dazu. Es sollte dann darauf hingewiesen werden, dass die bewusste Einbindung in die evangelisch-lutherische Kirche der neutestamentlichen Konzeption von Kirche keinesfalls widerspricht, sondern diese vielmehr an ihrem veränderten Ort unter veränderten Umständen verwirklicht. Die beiden einzubringenden Argumente des Seelsorgers betreffen somit einmal die Bewusstmachung der unabdingbaren Konkretion von der Kirche Jesu Christi auf Erden, dann aber die Einladung, unsere Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche unter dieser Prämisse zu betrachten.

Dass die oben aufgeführten Rechte der Gemeindeglieder (Abendmahlszulassung, Ausübung des Patenamtes, Stimmrecht auf Gemeindeversammlungen) herkömmlich an die erhaltene Konfirmation gebunden sind, sollte vom Seelsorger klar geäußert werden. Die Möglichkeit, bei ablehnender Haltung hinsichtlich der Konfirmation diese Rechte nicht wahrnehmen zu können, sollte jedoch auf keinen Fall als eine Art Druckmittel für die sofortige Durchführung der Konfirmation verwendet werden. Hierdurch wäre schwerlich etwas gewonnen. Es sollte vielmehr mit dem betroffenen Gemeindeglied eine zeitlich begrenzte Bedenkphase ausgemacht werden, in der die Rechte nicht genutzt werden, es allerdings unbedingt zu weiteren Gesprächen kommen muss. Erst bei bleibender ablehnender Haltung bezüglich der Konfirmation sollte der Kirchenvorstand nach sorgfältiger Prüfung von der Möglichkeit Gebrauch machen, festzustellen, daß das Gemeindeglied die Rechte nicht hat.

Verbreiteter als eine solche bewusste Ablehnung der Konfirmation ist besonders im Osten unseres Landes freilich der »Ausfall« der Konfirmation aufgrund besonderer gesellschaftlicher Umstände. Die Konfirmation war zu DDR-Zeiten oftmals von der Jugendweihe verdrängt. Bei solchen nichtkonfirmierten Erwachsenen sollte der jeweilige Pfarrer im Gespräch sensibel für die Konfirmation wer-

ben. Es kann ein großer Gewinn für solche Erwachsene werden, wenn sie auch im fortgeschrittenen Alter ein bewusstes Ja zu ihrer Taufe in der Konfirmationshandlung sagen.

In unseren Gemeinden haben wir es im Blick auf das Verhältnis von Taufe und Abendmahl schließlich auch mit der Frage zu tun: Wie gehen wir mit der Praxis um, wenn sich Jugendliche in einer anderen Kirche als der unsrigen konfirmieren lassen, aber weiterhin Glieder einer Gemeinde der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche bleiben wollen? Grundsätzlich gilt, dass sie mit der Konfirmation in einer anderen Kirche unsere Kirche verlassen. Dennoch müssen wir in jedem Einzelfall fragen, ob die Begründung für den Schritt in seelsorgerlicher Verantwortung akzeptiert werden kann und ob der Unterricht ein in unserem Sinne lutherischer war. Dann könnte der Betroffene Glied der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche bleiben. Eine Doppelmitgliedschaft ist dabei aber nicht möglich. Auch wenn im umgekehrten Fall ein Glied einer anderen Kirche den Unterricht der Gemeinde der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche besucht und auch in ihr konfirmiert wird, sollte es die Regel sein, dass er damit die andere Kirche verlässt. Eventuelle Ausnahmen müssen in seelsorgerlicher Absprache geklärt werden. Eine rechtliche Doppelmitgliedschaft ist auch hier nicht möglich.

All unsere Überlegungen zu Taufe und Konfirmation sollen getragen sein von dem klaren Auftrag, den uns der Herr der Kirche gegeben hat:

Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Mt 28,19f.

Dr. Diethardt Roth, Bischof